

**Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-003471/2025
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Birgit Sippel (S&D)

Betrifft: Bedrohung der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation: Wird die Kommission ihre Datenschutzverpflichtungen aufgrund der Blockade der Verordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern aufgeben?

Die Annahme eines Standpunkts zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022)0209) ist seit mehr als drei Jahren im Rat blockiert. Unterdessen läuft die in der Verordnung (EU) 2024/1307² vorgesehene äußerst einschneidende Ausnahme von der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation¹ im April 2026 aus. Diese Ausnahme sollte als vorübergehende Lösung dienen, um Unstimmigkeiten zwischen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und den mit der Richtlinie (EU) 2018/1972³ eingeführten neuen Begriffsbestimmungen zu beseitigen, die die Vertraulichkeit der Kommunikation beeinträchtigen. Anstatt jedoch der Datenschutzverordnung für elektronische Kommunikation Vorrang einzuräumen, legte die Kommission während der Parlamentsferien ihren vorläufigen Vorschlag vor und drängte die gesetzgebenden Organe damit zu einer übereilten Einigung, obwohl die Unstimmigkeiten seit 2018 bekannt waren. Nun scheint eine ähnliche Strategie zur Anwendung zu kommen.

1. Beabsichtigt die Kommission, eine weitere Verlängerung über April 2026 hinaus vorzuschlagen, obwohl die beiden gesetzgebenden Organe eindeutig erklärt hatten, dass die vorherige Verlängerung eine Ausnahme war? Falls ja, bis wann soll die Ausnahme verlängert werden? Wird die Aufdeckung von Grooming aus dem Anwendungsbereich gestrichen, da die entsprechenden Instrumente aufgrund ihrer unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Grundrechte von keinem Anbieter genutzt werden?
2. Falls die Kommission eine weitere Verlängerung beabsichtigt, wie kann sie die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit begründen, wenn sich der zweite Durchführungsbericht – der ebenfalls verspätet vorgelegt wurde – nicht auf Daten aus der Vorlage stützen kann und die Daten der Mitgliedstaaten unvollständig sind? Warum werden keine Vertragsverletzungsverfahren gegen diejenigen Mitgliedstaaten eingeleitet, die keine genauen Daten und Berichte vorlegen?

Eingang: 8.9.2025

² Verordnung (EU) 2024/1307 vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet (ABl. L, 2024/1307, 14.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1307/oj>).

¹ Richtlinie 2009/136/EG zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/136/oj>).

³ Richtlinie (EU) 2018/1972 vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>).